

# Abmahnungen erst prüfen

Corona hat den virtuellen Einkaufsmöglichkeiten Auftrieb gegeben. Auch Direktvermarkter bieten Online-Shopping an. Die rechtlichen Anforderungen sind allerdings enorm und werden sie nicht eingehalten, drohen kostspielige Abmahnungen. Wir informieren über die „Abmahnklassiker“.

► Die mit der Direktvermarktung im Internet verbundenen Rechtsvorschriften sind kaum zu überblicken. Werden sie nicht eingehalten, kann die Freude über die virtuellen Vertriebswege schnell dem Frust über kostspielige Abmahnungen weichen. Doch was ist überhaupt eine Abmahnung und welche Rechtsverstöße werden typischerweise abgemahnt? Was tun, wenn eine Abmahnung ins Haus flattert, und wie lassen sich Abmahnungen von vornherein vermeiden? Darum geht es im folgenden Artikel, der allerdings keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen kann.

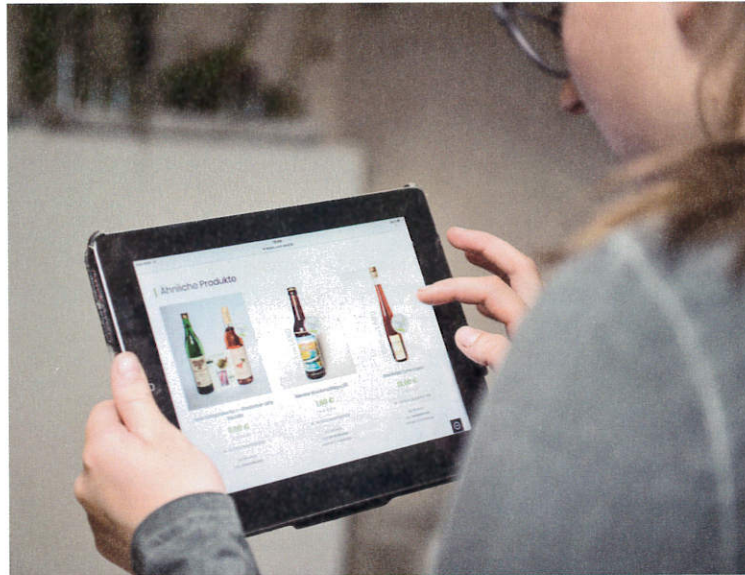
## Was ist eine Abmahnung?

Eine Abmahnung ist die Mitteilung an einen Empfänger, dass sich dieser aus Sicht des Abmahnenden durch eine in der Abmahnung bezeichnete Handlung rechtswidrig verhalten hat. Soweit die juristische Erklärung. In der Abmahnung wird der Empfänger typischerweise aufgefordert, das abgemahnte Verhalten zukünftig zu unterlassen und die sogenannten Abmahnkosten zu erstatten. Salopp gesagt ist die Abmahnung eine Verwarnung. Der Empfänger kann den Streit außergerichtlich beilegen und muss dafür an den Versender der Abmahnung zahlen.

Abmahnungen können grundsätzlich nicht von jedermann ausgesprochen werden. Zur Abmahnung berechtigt sind Mitbewerber des Empfängers der Abmahnung. Das bedeutet, dass sich Landwirte untereinander abmahnen können, wenn sie in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Anwaltlich vertreten werden Abmahnende häufig durch auf Abmahnangelegenheiten spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien oder Verbände. Manche haben daraus ein durchaus lukratives Geschäftsmodell entwickelt. Kritiker sprechen von einer regelrechten Abmahnindustrie.

## Klassische Abmahngründe

Folgende Verstöße sind wahre „Abmahnklassiker“:



Der Rechtsrahmen für Online-Angebote und -Kanäle ist kaum zu überblicken und ändert sich ständig.

Foto: M. Drießen

Das fehlende oder unvollständige Impressum, wohl auch deshalb, weil Mängel im Impressum auf Webseiten ohne große Mühe, teilweise sogar schon mittels Computersoftware, aufgespürt werden können. Das gilt für alle Webseiten.

Der fehlende Hinweis auf die von der EU betriebene Online-Streitbeilegungsplattform. Betreiber eines Onlineshops müssen darauf seit 2016 verweisen.

Die fehlende oder unvollständige Widerrufsinformation. Im Online-Handel werden sogenannte Fernabsatzverträge geschlossen, also Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Da Verbraucher grundsätzlich auch bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen die Möglichkeit zur Prüfung der erworbenen Produkte haben sollen, räumt der Gesetzgeber dem Verbraucher ein 14-tägiges Widerrufsrecht ein. Darüber muss der Verkäufer den Verbraucher belehren. Eine Ausnahme vom Widerrufsrecht und der damit einhergehenden Belehrungspflicht besteht bei schnell verderblichen Waren, die der Verbraucher natürlich nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgeben können soll.

Gleichzeitig müssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, die auch im stationären Handel gelten. Verstöße dagegen sind ebenfalls abmahnfähig. Dazu zählen:

Die Preisangaben, insbesondere Grund- und Endpreis, müssen den Vorgaben der Preisangabenverordnung entsprechen. Gegebenenfalls verwendete Allgemeine Geschäftsbedingungen dürfen keine unwirksamen Klauseln enthalten.

Die Kennzeichnungspflichten, beispielsweise nach der Lebensmittelinformationsverordnung, gelten online genauso wie im stationären Handel.

Schließlich ist irreführende Werbung ein Abmahngrund – etwa im Wege der sogenannten Spitzenstellungswerbung. Ein Hofladen darf sich nur dann „Deutschlands größter Hofladen“ nennen, wenn das auch stimmt.

## Erst prüfen

Wenn Sie eine Abmahnung erhalten, sollten Sie zunächst Ruhe bewahren und Rechtsrat einholen. Unter Umständen kann sich die zunächst bedrohlich wirkende Abmahnung bei genauerer Prüfung als unbegründet oder zumindest zweifelhaft erweisen. Keinesfalls sollten Sie selbstständig Kontakt zum Abmahnenden oder dessen Bevoll-

mächtigsten aufnehmen. Die Gefahr ist groß, dass Sie von den sprachlich und rechtlich versierten Abmahnanwälten dazu verleitet werden, Schadenersatz zu zahlen oder eine Unterlassungserklärung abzugeben – obwohl es womöglich rechtlich gar nicht begründet ist.

Wie schon erwähnt, ist der für die Direktvermarktung im Internet geltende Rechtsrahmen nicht nur kaum zu überblicken, es kommen auch ständig neue Bestimmungen hinzu. Als Einzelner ist man kaum in der Lage sämtliche rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte deshalb seine Online-Kanäle von einem Experten überprüfen lassen. Wenn sich eine Abmahnung damit verhindern lässt, ist das gut investiertes Geld. Denn die Kosten für eine Abmahnung sind meist höher als die für eine Prüfung.

Dr. Christoph Buchmüller, Rechtsanwalt

## Datenschutz nicht vergessen

Immer auf dem Schirm haben sollte man das geltende Datenschutzrecht, insbesondere die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Im Falle der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften drohen nach derzeitiger Rechtsprechung zwar keine Abmahnungen durch Mitbewerber. Die Aufsichtsbehörden können Datenschutzverstöße jedoch mit empfindlichen Bußgeldern ahnden. **Ausführlich haben wir die Bestimmungen der DSGVO in Ausgabe 4/2018 „So geht Datenschutz“ erläutert.**

Zentrales Element der DSGVO ist der „Transparenzgrundsatz“. Landwirte müssen ihre Kunden stets darüber informieren, was mit deren personenbezogenen Daten geschieht, z. B. wenn diese Produkte in den Online-Warenkorb legen, sich für einen Newsletter anmelden, das im Onlineshop bereitgestellte Kontaktformular nutzen oder an einer Online-Verkostung in Form einer Videokonferenz teilnehmen. Im letzten Fall ist die Erteilung entsprechender Datenschutzhinweise besonders schwierig, da bei vielen Videodiensten überhaupt nicht bekannt ist, wo und wie die Nutzerdaten verarbeitet werden. Unter anderem aus diesem Grund hatten der Bundesdatenschutzbeauftragte und weitere Aufsichtsbehörden noch im Mai 2020 vor der Verwendung der Videokonferenz-Software Zoom gewarnt. Dass diese Warnungen nur wenige Wochen später von verschiedenen Aufsichtsbehörden bereits wieder zurückgenommen wurden, verdeutlicht die Schnelllebigkeit des Datenschutzrechts.



Auslieferungsfahrer auf eigene Rechnung? Kein eigenes Fahrzeug ist für Gerichte ein starker Hinweis auf Scheinselbstständigkeit.

Foto: goodluz/stock.adobe.com

## Auslieferungsfahrer scheinselbstständig

Drei Männer, die nach einem Schichtplan Backwaren mit einem Firmenfahrzeug auf festen Touren vom Betrieb in die Filialen und Verkaufsstellen brachten, arbeiteten auf Rechnung. Nun musste das Amtsgericht Dachau darüber entscheiden, ob die Tätigkeit als selbstständig oder nichtselbstständig einzustufen ist, ob also Sozialabgaben vorenthalten wurden oder nicht. Die Höhe des Schadens hat die Deutsche Rentenversicherung auf gut 80 000 € kalkuliert. Das Gericht verurteilte den „Chef“, einen Bäckermeister, zu einer einjährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung und zur Nachzahlung von 80 000 € Sozialabgaben. Zur Begründung heißt es: kein eigenes Fahrzeug, geringer Stundensatz, feste Touren, keine eigene Kundenwerbung, nur ein Auftraggeber und ein Arbeitsumfang, der weitere Aufträge unmöglich macht, all das spricht für eine nichtselbstständige Tätigkeit.



# ZEIT FÜR FRISCHE IDEEN

**GOLZE SCHNEIDER  
LADENBAU**

Schneider GOLZE Ladenbau  
www.sg-ladenbau.de

Ihr persönlicher Ansprechpartner  
Dipl.Ing. Matthias Golze, Innenarchitekt  
Hotline +49-7141-79 75 575